



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier AfD**
vom 05.05.2026

Fragen zu Drohnenvorfällen im Zusammenhang mit kritischer Infrastruktur in Bayern und deren sicherheitsbehördlicher Bewertung

Die zunehmende Verbreitung von Drohnentechnologie führt seit Jahren zu einer steigenden Zahl von Sichtungen und Vorfällen auch im Umfeld kritischer Infrastruktur. Gleichzeitig wird auf politischer Ebene immer wieder vor möglichen sicherheitsrelevanten Gefahren durch unbemannte Flugobjekte gewarnt, insbesondere im Kontext hybrider Bedrohungslagen und möglicher Einflussnahme durch ausländische Akteure. Vor diesem Hintergrund besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer transparenten und faktenbasierten Bewertung der tatsächlichen Gefährdungslage in Bayern sowie an der Differenzierung zwischen realen Bedrohungen, strafrechtlich relevanten Vorfällen und unbeabsichtigten Ereignissen durch private Nutzer.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Drohnenvorfälle, Sichtungen oder vergleichbare Ereignisse im Umfeld kritischer Infrastruktur wurden in Bayern jeweils in den Jahren 2019 bis 2025 registriert (bitte tabellarisch nach Jahr und Art der kritischen Infrastruktur aufschlüsseln)? 3
- 1.2 Wie wurden diese Vorfälle jeweils nach Politisch motivierter Kriminalität (PMK) kategorisiert (bitte tabellarisch nach Jahr und Kategorien PMK-links, PMK-rechts, PMK-ausländische Ideologie, PMK-religiöse Ideologie sowie Sonstige aufschlüsseln)? 3
- 1.3 Wie viele dieser Vorfälle führten jeweils zu strafrechtlichen Ermittlungen sowie zu Verurteilungen (bitte tabellarisch nach Jahr und Verfahrensstand aufschlüsseln)? 4
- 2.1 Wie viele der erfassten Vorfälle konnten eindeutig mit russischen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren in Verbindung gebracht werden (bitte tabellarisch nach Jahr aufschlüsseln)? 4
- 2.2 Wie viele der erfassten Vorfälle konnten eindeutig mit chinesischen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren in Verbindung gebracht werden (bitte tabellarisch nach Jahr aufschlüsseln)? 4
- 2.3 Wie bewertet die Staatsregierung die generelle Gefährdungslage durch Drohnen im Umfeld kritischer Infrastruktur in Bayern? 4

3.1	Wie viele der erfassten Vorfälle stellten sich nach Abschluss der Ermittlungen als unbeabsichtigte Annäherungen durch private (Hobby-) Drohnenflieger heraus (bitte tabellarisch nach Jahr aufschlüsseln)?	4
3.2	Wie definiert die Staatsregierung den Begriff „kritische Infrastruktur“ im Kontext von Drohnenvorfällen?	4
3.3	Welche Maßnahmen ergreifen die zuständigen Behörden in Bayern zur Prävention und Abwehr von Drohnenvorfällen im Umfeld kritischer Infrastruktur?	5
4.1	Welche jährlichen Kosten entstehen für das Drohnenabwehrzentrum (DKAZ) am Flughafen Erding (bitte tabellarisch nach Haushaltsjahren und Kostenarten aufschlüsseln)?	5
4.2	Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen in Bayern zur Detektion und zum Abschuss bzw. zur aktiven Abwehr von Drohnen (bitte unter Angabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Grundlagen aufschlüsseln)?	5
4.3	Welche Gesetze und Verordnungen regeln derzeit konkret den Einsatz von Maßnahmen zur Drohnenabwehr in Bayern?	5
5.1	Welche Formen der Kooperation sind zwischen dem Drohnenabwehrzentrum (DKAZ) und Betreibern kritischer Infrastruktur in Bayern vorgesehen?	5
5.2	Welche Kostenmodelle sind für Schutzdienstleistungen des Drohnenabwehrzentrums (DKAZ) gegenüber Betreibern kritischer Infrastruktur geplant (bitte differenziert nach kostenloser und kostenpflichtiger Leistungserbringung darstellen)?	6
5.3	Welche konkreten Angebote sind für Betreiber kritischer Infrastruktur, insbesondere Betreiber von Raffinerien in Bayern, im Rahmen des DKAZ vorgesehen?	6
6.1	Welche Doppelstrukturen oder Überschneidungen bestehen zwischen Zuständigkeiten von Bund, EU und Freistaat Bayern im Bereich der Drohnenabwehr für kritische Infrastruktur?	6
6.2	Welche bürokratischen Hürden bestehen aus Sicht der Staatsregierung derzeit im Bereich der Drohnenabwehr für kritische Infrastruktur in Bayern?	6
6.3	Welche konkreten Maßnahmen hält die Staatsregierung für erforderlich, um bestehende bürokratische Hürden im Bereich der Drohnenabwehr abzubauen?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 01.06.2026

Vorbemerkung:

Die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 2.2 sowie den Fragen 5.1 und 5.3 sind als Verschlussache (VS) eingestuft. Daher werden sie gemäß Nr. 23 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (BayVSA) an die VS-Registratur der Verwaltung des Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) ist nach sorgfältiger Einzelfallabwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Geheimhaltungsgründen die Antworten auf die Fragen 1.1 bis 2.2 sowie die Fragen 5.1 und 5.3 nicht öffentlich, sondern nur im Rahmen eines als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften Schreiben gegeben werden können. Zudem kann die jeweilige Art der kritischen Infrastruktur (KRITIS) aus Gründen der Geheimhaltung nicht beauskunftet werden. Insofern wird auf die Erwägungen in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Dr. Irene Mihalic, Agnieszka Brugger u. a. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 24.07.2025 (Vorbemerkung Nr. 2 und 3 in BT-Drs. 21/995, S. 5) verwiesen, welchen sich das StMI anschließt.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antworten auf die Fragen 1.1 bis 2.2 sowie die Fragen 5.1 und 5.3 als VS mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach Nr. 2.2.4 BayVSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Grund der VS-Einstufung sind die veränderte geopolitische Lage und die damit verbundenen gestiegenen Gefahren. Eine Kenntnisnahme sensibler Informationen zu bzw. in Zusammenhang mit KRITIS durch Unbefugte, wie beispielsweise auch ausländische Staaten (bzw. Dienste) sowie durch extremistisches Personenpotenzial, kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein.

- 1.1 Wie viele Drohnenvorfälle, Sichtungen oder vergleichbare Ereignisse im Umfeld kritischer Infrastruktur wurden in Bayern jeweils in den Jahren 2019 bis 2025 registriert (bitte tabellarisch nach Jahr und Art der kritischen Infrastruktur aufschlüsseln)?**
- 1.2 Wie wurden diese Vorfälle jeweils nach Politisch motivierter Kriminalität (PMK) kategorisiert (bitte tabellarisch nach Jahr und Kategorien PMK-links, PMK-rechts, PMK-ausländische Ideologie, PMK-religiöse Ideologie sowie Sonstige aufschlüsseln)?**

1.3 Wie viele dieser Vorfälle führten jeweils zu strafrechtlichen Ermittlungen sowie zu Verurteilungen (bitte tabellarisch nach Jahr und Verfahrensstand aufschlüsseln)?

2.1 Wie viele der erfassten Vorfälle konnten eindeutig mit russischen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren in Verbindung gebracht werden (bitte tabellarisch nach Jahr aufschlüsseln)?

2.2 Wie viele der erfassten Vorfälle konnten eindeutig mit chinesischen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren in Verbindung gebracht werden (bitte tabellarisch nach Jahr aufschlüsseln)?

Die Fragen 1.1 bis 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Bezüglich der Fragen 1.1 bis 2.2 wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2.3 Wie bewertet die Staatsregierung die generelle Gefährdungslage durch Drohnen im Umfeld kritischer Infrastruktur in Bayern?

Einrichtungen der KRITIS unterliegen grundsätzlich einer abstrakten Gefährdungslage. Hinweise auf Gefahren durch Drohnen im Umfeld kritischer Infrastruktur werden sehr ernst genommen, fließen stets in die fortlaufende, anlassbezogene Bewertung der Sicherheitslage durch die Sicherheitsbehörden ein und werden unter Einbeziehung aller verfügbaren Erkenntnisse im engen Austausch mit allen zuständigen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder umfassend analysiert. Sich daraus ergebende mögliche Gefährdungslagen werden dabei stets einzelfallbezogen geprüft und bewertet.

3.1 Wie viele der erfassten Vorfälle stellten sich nach Abschluss der Ermittlungen als unbeabsichtigte Annäherungen durch private (Hobby-) Drohnenflieger heraus (bitte tabellarisch nach Jahr aufschlüsseln)?

Der Begriff „(Hobby-)Drohnenflieger“ ist polizeilich nicht definiert. Entsprechend kann die Frage nicht beantwortet werden.

3.2 Wie definiert die Staatsregierung den Begriff „kritische Infrastruktur“ im Kontext von Drohnenvorfällen?

Mit dem am 17.03.2026 in Kraft getretenen KRITIS-Dachgesetz soll erstmals bundesweit ein verbindlicher Rechtsrahmen zum physischen Schutz kritischer Infrastrukturen geschaffen und mit den bestehenden Regeln im Bereich der IT-Sicherheit verzahnt werden. Die Festlegung kritischer Infrastrukturen ist damit bundesrechtlich vorgezeichnet. Die KRITIS-Sektoren und einschlägigen Branchen ergeben sich aus § 4 Abs. 1 KRITIS-Dachgesetz (KRITISDachG). Eine Bestimmung der kritischen Dienstleistungen, die zu den jeweiligen KRITIS-Sektoren gehören, durch das Bundesministerium des Innern nach § 4 Abs. 3 KRITISDachG steht gegenwärtig noch aus.

Der Begriff „Drohnenvorfälle“ ist polizeilich nicht definiert. Die polizeiliche Einordnung erfolgt entsprechend lage-, anlass- und objektbezogen.

3.3 Welche Maßnahmen ergreifen die zuständigen Behörden in Bayern zur Prävention und Abwehr von Drohnenvorfällen im Umfeld kritischer Infrastruktur?

Die Bayerische Polizei trifft auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Befugnisse die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Prävention und Repression von Ordnungswidrigkeiten sowie Straftaten gegen Einrichtungen der KRITIS. Hierzu zählen insbesondere die Identifikation und Identifizierung verantwortlicher Personen, die Unterbindung unzulässiger Drohnenflüge sowie lageangepasste Sicherungsmaßnahmen.

Darüber hinaus erfolgt eine enge Abstimmung mit KRITIS-Betreibern sowie mit Sicherheits- und Luftfahrtbehörden des Bundes und der Länder. Erkenntnisse aus Einsätzen, Übungen und dem Austausch mit Partnerbehörden fließen in die Weiterentwicklung polizeilicher Konzepte ein. Dabei wird auch geprüft, inwieweit neue technische Systeme zur Detektion und Störung unbemannter Luftfahrzeuge eingesetzt werden können.

4.1 Welche jährlichen Kosten entstehen für das Drohnenabwehrzentrum (DKAZ) am Flughafen Erding (bitte tabellarisch nach Haushaltsjahren und Kostenarten aufschlüsseln)?

Das Drohnenkompetenz- und -abwehrzentrum der Bayerischen Polizei (DKAZ) in Erding befindet sich noch im Aufbau und stetigen Aufwuchs, sodass die jährlichen Kosten derzeit nicht beziffert werden können. Ergänzend kann mitgeteilt werden, dass für Zwecke der Drohnendetektion und -abwehr in den Jahren 2026 und 2027 Investitionsmittel in Höhe von jeweils 50 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden.

Die Dienststelle ist zudem nicht am „Flughafen Erding“ situiert. Soweit der Flughafen München „Franz-Josef-Strauß“ gemeint ist, fällt dieser zudem in den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei.

4.2 Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen in Bayern zur Detektion und zum Abschuss bzw. zur aktiven Abwehr von Drohnen (bitte unter Angabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Grundlagen aufschlüsseln)?

4.3 Welche Gesetze und Verordnungen regeln derzeit konkret den Einsatz von Maßnahmen zur Drohnenabwehr in Bayern?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen) ist in Art. 29a Bayerisches Polizeiaufgabengesetz (PAG) geregelt.

5.1 Welche Formen der Kooperation sind zwischen dem Drohnenabwehrzentrum (DKAZ) und Betreibern kritischer Infrastruktur in Bayern vorgesehen?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5.2 Welche Kostenmodelle sind für Schutzdienstleistungen des Drohnenabwehrzentrums (DKAZ) gegenüber Betreibern kritischer Infrastruktur geplant (bitte differenziert nach kostenloser und kostenpflichtiger Leistungserbringung darstellen)?

Die Bayerische Polizei übernimmt eine Vielzahl von Aufgaben im Rahmen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Freistaat Bayern. Polizeieinsätze, die zu diesen Zwecken durchgeführt werden und im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgen, stellen eine Kernaufgabe des Staates dar. Sie sind nach der geltenden Rechtslage (Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 Kostengesetz – KG) grundsätzlich kostenfrei.

5.3 Welche konkreten Angebote sind für Betreiber kritischer Infrastruktur, insbesondere Betreiber von Raffinerien in Bayern, im Rahmen des DKAZ vorgesehen?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6.1 Welche Doppelstrukturen oder Überschneidungen bestehen zwischen Zuständigkeiten von Bund, EU und Freistaat Bayern im Bereich der Drohnenabwehr für kritische Infrastruktur?

Im Bereich der Drohnenabwehr bestehen aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten von Bund, Ländern und EU teilweise Überschneidungen und Abstimmungsbedarfe. Insbesondere luftverkehrs-, telekommunikations- und frequenzrechtliche Zuständigkeiten liegen überwiegend beim Bund bzw. auf europäischer Ebene, während die Gefahrenabwehr Aufgabe der Länder ist.

6.2 Welche bürokratischen Hürden bestehen aus Sicht der Staatsregierung derzeit im Bereich der Drohnenabwehr für kritische Infrastruktur in Bayern?

Aus Sicht der Staatsregierung bestehen insbesondere rechtliche Herausforderungen aufgrund komplexer luftverkehrs-, telekommunikations- und datenschutzrechtlicher Vorgaben.

6.3 Welche konkreten Maßnahmen hält die Staatsregierung für erforderlich, um bestehende bürokratische Hürden im Bereich der Drohnenabwehr abzubauen?

Die Staatsregierung hält insbesondere eine enge Abstimmung zwischen Bund, Ländern und KRITIS-Betreibern für erforderlich.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.